



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 10 (S. 21-24)**

Titel **Gesetz betreffend die Zeugen- und
Expertengebühren.**

Ordnungsnummer

Datum 02.10.1854

[S. 21] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

Zeugengebühren.

§ 1. Zeugen in Strafsachen erhalten als Entschädigung für Zeitverlust:

- a. für jede Einvernahme in der Voruntersuchung 80 Rpn.; diese Entschädigung fällt indeß weg, wenn die Abhörung am Wohnorte der Zeugen selbst stattfindet und ihnen durch die Zeitversäumniß kein ökonomischer Nachtheil verursacht worden ist;
- b. für jede Einvernahme in einer Verhandlung vor Schwurgericht, Bezirksgericht oder Kreisgericht Frkn. 1 bis 3; in diesen Fällen hat das Gericht namentlich auf die Größe des Zeitverlustes und auf die Wichtigkeit der Zeit für die Zeugen Rücksicht zu nehmen.

Denjenigen Zeugen, deren Abhörung der Angeklagte verlangt, die aber nach § 109 des Gesetzes betreffend das Strafverfahren die Ablegung eines Zeugnisses verweigern können, ist in der Regel keine Entschädigung für Zeitversäumniß zu sprechen.

Zeugen in Civilsachen werden nach dem unter Litt. d aufgestellten Maßstabe entschädigt. // [S. 22]

§ 2. Zeugen, welche mehr als eine Stunde, dagegen nicht über zwei Stunden vom Orte der Einvernahme entfernt wohnen, erhalten Frkn. 1 Reiseentschädigung. Zeugen, welche entfernter wohnen, sind überdieß für jede Stunde weiterer Entfernung, und zwar sowohl für die Her- als für die Rückreise mit je 30 Rpn., und für jede Nacht, welche sie am Orte der Einvernahme oder auf der Reise zubringen müssen, mit je Frkn. 2 zu entschädigen. Bruchtheile einer Stunde fallen nicht in Berechnung, wenn sie nicht mehr als dreißig Minuten betragen; unter der entgegengesetzten Voraussetzung werden sie für eine ganze Stunde gerechnet.

§ 3. Einem Zeugen, welcher durch besondere Verhältnisse, z. B. Alter, Gebrechlichkeit u. s. f. zu größern Reiseauslagen genöthigt wird, kann das Gericht die Entschädigung in angemessener Weise erhöhen.

§ 4. Die in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften sind auch auf die Geschädigten anwendbar, sofern sie als Zeugen zu erscheinen genöthigt werden.

B. Expertengebühren.

§ 5. Experten, welche ihren Befund schriftlich eingeben, haben demselben ihre Entschädigungsforderung beizufügen; es ist aber das Gericht befugt, dieselbe nöthigen



Falls zu ermäßigen. Geben die Experten ihren Befund mündlich ab, so sind sie ebenfalls für Bemühung und Zeitversäumniß angemessen zu entschädigen. // [S. 23]

e. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Die Gebühren der Zeugen werden ihnen gleich nach ihrer Einvernahme gegen Empfangschein ausbezahlt.

Solchen Zeugen aber, die sich durch ihre Aussagen verdächtig machen, soll die Gebühr nicht sofort ausbezahlt, sondern in dem das Verfahren beendigenden Urtheile oder Beschlusse bestimmt werden, ob und welche Gebühr ihnen gehöre.

§ 7. In allen Civilsachen und in Strafsachen, deren Verfolgung eine Klage des Geschädigten oder Beleidigten voraussetzt, sollen die Gerichte in der Regel derjenigen Partei, welche die Abholung von Zeugen oder die Anordnung einer Expertise verlangt, eine angemessene Baarkautio n auflegen, aus welcher die dießfälligen Gebühren bestritten werden können.

In solchen Fällen ist die Uebernahme von Zeugen- und Expertengebühren auf die Gerichtskasse (§ 57 Litt. d Z. 3 des Sportelngesetzes vom 28. Christmonat 1853) niemals zulässig.

§ 8. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches das Gesetz vom 7. April 1842 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Jenner 1855 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 2. Weinmonat 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch. // [S. 24]

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden. Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in dos Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 7. Weinmonat 1854.

Der erste Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.01.2016]